

Forderungen des österreichischen Baugewerbes zur Ausarbeitung der OIB-Richtlinie 7 „Nachhaltige Nutzung der natürlichen Ressourcen“

Position der Bundessinung Bau

Vorbemerkung

Das österreichische Baugewerbe bekennt sich ausdrücklich zu den Grundsätzen des nachhaltigen Bauens. Ungeachtet dessen ist bei der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1275 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (EPBD) strikt darauf zu achten, dass die EU-Vorgaben nur im unbedingt erforderlichen Ausmaß in die nationalen Rechtsvorschriften – insbesondere in die geplante OIB-Richtlinie 7 - einfließen (kein Gold Plating). Nur so kann sichergestellt werden, dass leistbares Bauen und Wohnen auch in Zukunft möglich sein wird und die vorgeschriebenen Maßnahmen im Gleichklang mit anderen EU-Ländern gesetzt werden.

Kritische Aspekte zur derzeit diskutierten Umsetzung

Nach dem aktuellen Diskussionsstand soll das nationale Berechnungsmodell der Lebenszyklusanalyse (Ökobilanz) auf einen Betrachtungszeitraum von 50 Jahren begrenzt werden.

Aus Sicht des Baugewerbes ist diese zeitliche Systemgrenze insbesondere bei Wohngebäuden in Massivbauweise kritisch zu hinterfragen. Wohngebäude weisen generell eine deutlich längere tatsächliche Gesamtnutzungsdauer als viele andere Gebäudekategorien auf. Insbesondere für Wohngebäude in Massivbauweise ist ein Betrachtungszeitraum von 50 Jahren definitiv zu kurz. Im Nutzungsdauerkatalog der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen in Österreich sowie vergleichbaren deutschen Bewertungsgrundlagen wird für Wohngebäude regelmäßig eine Gesamtnutzungsdauer von bis zu 80 Jahren angesetzt. Bei massiven Wohngebäuden (insbesondere bei Gründerzeithäusern) verlängert sich dieser Zeitraum auf bis zu 120 Jahre.

Eine undifferenzierte Betrachtung bis zu lediglich 50 Jahren Nutzungsdauer führt daher zu einer systematischen Verzerrung der Ergebnisse und zu einer sachlich nicht gerechtfertigten Benachteiligung von Gebäuden, welche auf eine längere Nutzungsdauer ausgerichtet sind. Es kann und darf nicht Ziel der Nachhaltigkeitsinitiative sein, kurzfristige Gebäudekonzepte einseitig zu bevorzugen. Im Gegenteil: Das Konzept der nachhaltigen Nutzung von Ressourcen muss zum Ziel haben, Gebäude mit einer möglichst langen Lebensdauer zu forcieren.

Die EU-Richtlinie eröffnet ausdrücklich die Möglichkeit, nationale Berechnungsmethoden oder Bewertungsinstrumente anzuwenden, sofern diese den Mindestanforderungen des europäischen Rahmens entsprechen und die erforderliche Transparenz hinsichtlich der Treibhausgasemissionen gewährleisten. Diese nationalen Spielräume müssen bestmöglich im Sinne der Nachhaltigkeit und Leistbarkeit von Wohnraum genutzt werden.

Forderungen der Bundesinnung Bau

1. Differenzierte Betrachtung nach Gebäudekategorien

Die Bewertungssystematik der OIB-Richtlinie 7 hat unterschiedliche Nutzungsprofile von Wohngebäuden, Nichtwohngebäuden und sonstigen energieverbrauchenden Gebäuden sowie die Lebensdauer der dabei verwendeten Materialien im Sinne der Baustoffneutralität zu berücksichtigen.

2. Berücksichtigung der tatsächlichen Nutzungsdauer von Wohngebäuden

Für Wohngebäude sowie Gebäude mit überwiegender Wohnnutzung in Massivbauweise ist in der Lebenszyklusanalyse eine Gesamtnutzungsdauer von 100 Jahren anzusetzen oder alternativ ein nachvollziehbarer und wissenschaftlich fundierter Umrechnungsmechanismus auf den Betrachtungszeitraum von 50 Jahren vorzusehen, um die tatsächliche Nutzungsdauer angemessen zu berücksichtigen.

3. Festlegung fairer Systemgrenzen

Geografische, topografische oder andere Sachzwänge (z.B. Behördenauflagen) können zusätzliche bauliche Maßnahmen erfordern (z.B. Hangsicherungen, Tiefgründungen oder Tiefgaragen), die bei einer Einbeziehung in die CO₂-Berechnung des Gebäudes das ganze Projekt verunmöglichen würden. Damit derartige bauliche Zusatzmaßnahmen nicht in die CO₂-Gesamtberechnung einfließen, muss beim Berechnungsmodell die gleiche Systemgrenze wie bei der derzeitigen OIB-Richtlinie 6 verwendet werden.

4. Praxistaugliche und einfache Berechnungsmethoden

Die Lebenszyklusanalyse muss einfach, nachvollziehbar und praxistauglich gestaltet werden. Planungsbüros und ausführende Unternehmen dürfen nicht durch übermäßige Komplexität oder überbordende Bürokratie unverhältnismäßig belastet werden. Dementsprechend sind Hilfestellungen zur Vereinfachung der Berechnung (standardisierte und qualitätsgesicherte Bauteilkataloge, pauschalierte Berechnungsansätze für Gewerke wie Haustechnik, etc.) als Begleitmaßnahme zur Umsetzung zu entwickeln. Weiters müssen Recyclingbaustoffe in der Berechnungsmethode positiv anrechenbar sein.

Resümee

Das österreichische Baugewerbe bekennt sich ausdrücklich zu einer nachhaltigen Weiterentwicklung des Gebäudesektors.

Bei der nationalen Umsetzung der EPBD ist sicherzustellen, dass die Regelungen sachlich nachvollziehbar sowie wirtschaftlich verträglich sind und sich an den tatsächlichen Nutzungsrealitäten orientieren.

Die Vertreterinnen und Vertreter des Baugewerbes sind gerne bereit, ihre fachliche Expertise und praktische Erfahrung aktiv in die weiteren Arbeiten zur OIB-Richtlinie 7 einzubringen.